

Über die Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft ist als oberstes Leitorgan, ein wichtiger Entscheidungsträger. Ihm obliegt nach Schweizer Recht die Führung der Geschäfte. Deshalb kommt der korrekten Durchführung seiner Ratssitzungen besonderes Gewicht zu.

Abstimmungen und Protokollierung

Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt, ohne anderslautende statutarische oder reglementarische Vorschriften, die Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen. Als gültig abgegeben gelten nur die «Ja» und die «Nein»-Stimmen – Stimmenthalten gelten als nicht abgegeben. Nicht anwesende Verwaltungsratsmitglieder werden nicht berücksichtigt. Eine Gesellschaft kann sich in ihren Statuten oder ihrem Organisationsreglement vorschreiben, dass Beschlüsse nur mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden können. Noch strengere Vorschriften stellen darauf ab, dass die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates einem Beschluss zustimmen muss, damit dieser als angenommen gilt. Die Statuten oder das Organisationsreglement kann auch einen höheren Ja-Stimmen Anteil, von beispielsweise 75 Prozent, vorschreiben oder vorsehen, dass eine Mindestanzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sein muss (Präsenzquorum). Gemäss dispositivem Recht hat der Vorsitzende der Sitzung den Stichtscheid, damit können Patt-Situationen verhindert werden. Von diesem Stichtscheidungsrecht kann jedoch auch abgesehen werden.

Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zwingend zu protokollieren. Im Anschluss muss der Präsident des Verwaltungsrates das Protokoll unterzeichnen. Dies gilt auch im Falle von Verwaltungsratssitzungen die per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder wenn der Verwaltungsrat nur aus einer Person besteht. ■



Private. Sein besonderer Schwerpunkt liegt im Privatrecht.

www.citylaw.ch



Der Verband Zürcher Handelsfirmen (VZH) ist mit seinen rund 2300 Mitgliedsfirmen eine starke Stimme der Arbeitgeber im Wirtschaftsraum Zürich. Die Mitgliedsfirmen profitieren u.a. von der kostenlosen Rechtsberatung im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und den regelmässig erscheinenden Mitteilungsblättern mit aktuellen personalrechtlichen und –politischen Informationen wie Gerichtsurteilen, Checklisten, Gesetzesneuerungen, Veranstaltungshinweisen u.v.m.

In der Ausgabe vom 11. Mai 2014 erschien u.a. folgender Beitrag:

Für weitere Informationen zum Verband Zürcher Handelsfirmen wenden Sie sich bitte an:

VZH – Verband Zürcher Handelsfirmen

Seergartenstrasse 2,
8008 Zürich
Telefon: 044 211 40 58

E-Mail: info@vzh.ch
Fax: 044 211 34 92

www.vzh.ch

Foto: www.BilderBox.com

VZH NEWS

Einführung von bezahlten Stillpausen

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 die Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) verabschiedet. Die revidierte Verordnung sieht neu das Prinzip, der entlöhnten Stillzeiten vor. Die Revision tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.

Der neue Artikel 60 Absatz 2 ArGV 1 leitet einen Systemwechsel ein: Bisher wurde für die Anrechenbarkeit der Stillzeit als Arbeitszeit zwischen Stillen im Betrieb und ausserhalb des Betriebs unterschieden. Diese Unterscheidung wird nun aufgehoben. Zudem muss der Arbeitgeber mit der neuen Regelung die Arbeitnehmerin neu in einem begrenzten Umfang für die Zeit entlönnen, welche sie für das Stillen benötigt. Diese Änderung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen in den Nachbarländern der Schweiz.

Der neue Art. 60 Abs. 2 ArGV 1 lautet wie folgt:

Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a. bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
- b. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: mindestens 60 Minuten;
- c. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.

Nebst dieser Änderung erfährt der Gesundheitsschutz bei Mutterschaft weitere Anpassungen. Weiterhin gilt für jene Fälle, in denen eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch das Ergreifen geeigneter Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann, dass deren Wirksamkeit periodisch, mindestens vierteljährlich zu überprüfen ist. Stellt sich dabei heraus, dass das Schutzziel nicht erreicht wird, hat der Arbeitgeber eine

schwängere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen. Dies ist dann der Fall, wenn die Risikobewertung eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Mutter und Kind ergibt und keine geeignete Schutzmassnahme getroffen werden kann; oder wenn feststeht, dass die betroffene Frau Umgang hat mit Stoffen bzw. Mikroorganismen oder Arbeiten ausführt, die mit einem hohen Gefahrenpotential verbunden sind (vgl. die neuen Art. 62 Abs. 2 und Art. 65 ArGV1).

Mit diesen neuen Bestimmungen wird der Schutz der Arbeitnehmenden bzw. der Arbeitnehmerinnen wieder ein weiteres Stück ausgebaut. Wie sich die neue Regelung im betrieblichen Alltag umsetzen lässt, muss sich ebenso weisen, wie sich auch die Frage beantworten wird, ob damit den selbstverständlich unbestrittenen und berechtigten Interessen schwangerer Frauen und stillender Mütter effektiv Rechnung getragen wird. ■



In der juristischen Literatur werden mindestens vier Verwaltungsratssitzungen pro Jahr empfohlen.

TEXT NICOLAS FACINCANI

Das Gesetz regelt die Verwaltungsratssitzungen nur rudimentär. Dadurch wird den betreffenden Strukturen für die Einberufung und die Durchführung der entsprechenden Sitzungen einiges an Handlungsspielraum eingeräumt. Eine Gesellschaft kann daher die Einberufung und die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrates in ihren Statuten oder im Organisationsreglement individuell regeln. Damit können dem Verwaltungsrat gezielt Vorgaben über die Sitzungen gemacht werden. Das Gesetz schreibt die Anzahl der erforderlichen Verwaltungsratssitzungen pro Jahr nicht vor.

Das Organisationsreglement kann aber diesbezügliche Regelungen beinhalten, die vom Verwaltungsrat zu beachten sind. In der juristischen Literatur wird jedoch vorwiegend die Meinung vertreten, dass pro Jahr mindestens vier Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden sollen. Aufgrund der Schwierigkeiten, geeignete Sitzungstermine zu finden und eine hohe Präsenz der Mitglieder zu erreichen kann es unter Umständen angebracht

sein, bereits im Vorjahr die Sitzungstermine festzulegen und einzelne Traktanden schon zu jenem Zeitpunkt zu benennen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat unter Angabe glaubhafter Gründe das Recht, eine Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen.

Einladung

Das Gesetz enthält keine Vorschriften für die Einberufung der Verwaltungsratssitzungen, jedoch sind in jedem Fall die Statuten und das Organisationsreglement zu beachten. Ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit ist für die Einladung die Schriftform üblich und zu empfehlen. Inhaltlich sollte neben den Traktanden ebenfalls ersichtlich sein, wo und wann die Sitzung stattfinden wird und wer neben dem Verwaltungsrat an der Sitzung teilnehmen wird. Nach Möglichkeit sind die Traktanden so zu formulieren, dass ersichtlich ist, ob es um reine Information, um eine Diskussion oder ob über ein betreffendes Geschäft abgestimmt werden soll.